



Benutzungsbedingungen

für die von der Donau Schiffsstationen GmbH betriebenen schwimmenden Landungsanlagen mit Länden für den Fahrgastverkehr (Donaustationen)

Die Donau Schiffsstationen GmbH hat folgende Benutzungsbedingungen von Donaustationen beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Grundlage

Diese Benutzungsbedingungen beziehen sich auf die Benutzung der privaten Einrichtungen (Donaustationen), wie sie in § 4 beschrieben sind.

§ 2 Benennung

Die Donau Schiffsstationen GmbH wird im folgenden Betreiberin, die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten der anlegenden bzw. liegenden Schiffe, Benutzer genannt.

II. Benutzungsordnung

§ 3 Benutzungsrecht

Das Recht zur Benutzung der Donaustationen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Benutzungsbedingungen.

§ 4 Private Einrichtungen

Darunter sind die für die Personenschifffahrt als Länden bewilligten privaten Einrichtungen (Donaustationen) der Betreiberin, des Landes Niederösterreich und der BRANDNER Schifffahrt GmbH zu verstehen (siehe Anlage 2), die alle gemeinsam von der Betreiberin verwaltet werden.



§ 5 Benutzungsberechtigte

- (1) Die Betreiberin stellt die Donaustationen zum Anlegen und Liegen von Fahrgastschiffen/Fahrgastkabinenschiffen allgemein - unbeschadet der Bestimmungen des § 8 - im Rahmen der vorhandenen Liegeplatzkapazität jedenfalls nur dann zur Verfügung, wenn für das betreffende Schiff (unter welchem Schiffsnamen auch immer, also auch im Fall einer Änderung des Schiffsnamens, von wem auch immer, vom früheren oder aktuellen Eigentümer, Charterer etc.) der Betreiberin kein Benutzungsentgelt mehr geschuldet wird.
- (2) Die Betreiberin stellt die Donaustationen so lange zur Verfügung als sie selbst in der Lage ist dies zu tun. Sollten Donaustationen nicht mehr verfügbar oder benützbar sein, aus welchen Gründen auch immer, so können keine Ersatzansprüche an die Betreiberin gestellt werden.
- (3) Es ist untersagt, Fahrzeuge und schwimmende Anlagen (Sonderfahrzeuge), die an den Donaustationen liegen, zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiffe zu benutzen.

§ 6 Erlaubnis zum Anlegen

- (1) Die Benutzung der Donaustationen ist nur mit vorheriger Erlaubnis der Betreiberin zulässig (siehe § 7).
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - 2.1 Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei Erfüllung hoheitlicher Aufgaben,
 - 2.2 Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht
 - 2.3 Fahrzeuge der Feuerwehr im Einsatz und bei Übungen,
 - 2.4 Fahrzeuge ausländischer Staaten und Dienststellen, die im Auftrag ihrer Verwaltungen verkehren,
 - 2.5 Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.
- (3) Die Benutzung der Donaustationen hat nach der aktuellen Betriebsordnung (siehe Anlage 3) zu erfolgen! Bei Nichteinhaltung wird auf § 18 verwiesen (Vertragsstrafe).

§ 7 An- und Abmeldung (Buchung)

- (1) Die Benutzer haben jeweils bis zum 1.8. eines jeden Jahres den fahrplanmäßigen Donaustationenbedarf für die folgende Periode (Jahr) unaufgefordert der Betreiberin schriftlich (siehe Punkt 3) unter der Anschrift, Donau Schiffsstationen GmbH, 3313 Wallsee, Ufer 50 oder per E-Mail office@donaustationen.at, anzumelden (zu buchen).
- (2) Donaustationen, die nicht fahrplanmäßig benützt werden sollen, sind spätestens 8 Tage vor dem Anlegen der Betreiberin schriftlich unter der Anschrift Donau Schiffsstationen GmbH, A-3313 Wallsee, Ufer 50, per Fax +43 (0) 7433-2591-25,



oder per E-Mail office@donaustationen.at, anzumelden mit den gleichen Erfordernissen wie in Punkt (3) angeführt. Anmeldungen für diese Fahrten werden berücksichtigt, soweit die Donaustationeneinteilung freie Kapazitäten aufweist. Gleiches gilt für alle sonstigen Fahrzeuge, die in der Donaustationeneinteilung nicht enthalten sind.

- (3) Bei der Buchung ist das Schiff mit Namen (Auszug aus dem Schiffsregister), die technischen Daten (Länge, Breite, Einstiege,) der Eigentümer/Verfügungsberechtigte (genauer Name/Firmenwortlaut, genaue Adresse, kein Postfach), bei juristischen Personen bei welchem Gericht bzw. bei welcher Behörde sie unter welcher Nummer eingetragen sind und die gewünschte Destination/Donaustation von Datum/Uhrzeit bis Datum/Uhrzeit anzugeben. Die Betreiberin kann auf die An- und Abmeldung verzichten.
- (4) Erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Betreiberin (Buchungsbestätigung) ist die Buchung wirksam. Die schriftliche Buchungsbestätigung muss an Bord vorliegen und nachzuweisen sein.
- (5) Keiner An- und Abmeldung bedürfen:
 - 5.1 Fahrzeuge und Schwimmkörper des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung dringlicher hoheitlicher Aufgaben,
 - 5.2 Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz,
 - 5.3 Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Betreiberin abgestimmten Fahrplan verkehren.

§ 8 Zuweisung der Donaustationen

- (1) Die Donaustationen werden von der Betreiberin zugewiesen in Form einer Buchungsbestätigung. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuweisung einer (bestimmten) Donaustation für ein Fahrzeug.

Die der Betreiberin jedenfalls freistehende Vergabe erfolgt nach den Kriterien:

- ⌘ Sicherheit und Ordnung
- ⌘ Orts- und Straßenbild
- ⌘ Verkehrskonzept
- ⌘ Zweckmäßigkeit
- ⌘ sinnvoller organisatorischer Ablauf
- ⌘ Art der Schiffe (Fahrgastschiffe oder Fahrgastkabinenschiffe), sowie allgemeine langjährige Erfahrungen,
- ⌘ weitgehende Berücksichtigung der betrieblichen Belange des antragstellenden Schifffahrtsunternehmens.

Zugewiesene Donaustationen dürfen nicht ohne Anweisung der Betreiberin gewechselt werden.



- (2) Auf Verlangen der Betreiberin hat der Fahrzeugführer sein Fahrzeug an eine andere Donaustation zu verlegen.
- (3) Die von der Betreiberin bestätigte Buchung einer Donaustation ist verbindlich. Sie kann jedoch von der Betreiberin aus wichtigen Grund geändert werden z.B. Auflassung einer Donaustation, Beeinträchtigung des durchgehenden Schifffahrtsverkehrs (z.B. Hochwasser, Schifffahrtssperre) usw.; Absatz 2 bleibt hiervon unberührt. Siehe auch § 5 Absatz 2.
- (4) Bei einem zu erwartenden Jahrhunderthochwasser sind die Schiffe in einen sicheren Hafen zu bringen. Keinesfalls dürfen Schiffe mit Passagieren an Bord an den Donaustationen liegen bleiben. Passagiere sind vorher zu evakuieren. Können Schiffe nicht rechtzeitig einen sicheren Hafen erreichen, so müssen sie an den Donaustationen mit Anker und ausreichenden Landseilen verheftet werden. Die Betreiberin übernimmt keinerlei Haftung für das Benützen der Donaustationen im Hochwasserfall!

§ 9 Betreten der Fahrzeuge und Schwimmkörper

Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutpflichtige), sowie deren Vertreter haben zu dulden, dass die Bediensteten der Betreiberin Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und auf ihnen mitfahren.

§ 10 Benutzungsbeschränkungen

- (1) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass weder seine Bediensteten noch seine Passagiere baden, schwimmen und sporttauchen im Bereich der Donaustationen.
- (2) Ebenso dürfen vom Benutzer eingesetzte Sportfahrzeuge nur mit Erlaubnis der Betreiberin ins Wasser verbracht werden oder aus dem Wasser genommen werden.
- (3) Es ist untersagt, Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die an den Donaustationen liegen, zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiffe zu benutzen.

§ 11 Festmachen und Ankern

- (1) Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind an den vorgesehenen Vorrichtungen oder an bereits liegenden Fahrzeugen bzw. schwimmenden Anlagen fachgerecht sicher festzumachen.
- (2) Wenn Personen ein- oder aussteigen ist ein sicherer und gefahrloser Ein- und Ausstieg vom Fahrzeug über einen Laufsteg auf die Donaustation bis hin zum festen Boden an Land zu gewährleisten u.a. sind im Winter (Schnee/Eis)



Sicherheitsmaßnahmen vom Benutzer zu treffen um den Passagieren einen sicheren Landgang zu ermöglichen.

- (3) Durch das Festmachen dürfen der Ein- und Ausstieg von Personen auch von anderen Schiffen, der Umschlag von Gütern sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
- (4) Gehbehinderten Personen ist Hilfestellung durch den Benutzer zu geben um ein sicheres Ein- und Aussteigen vom Schiff bis hin zum festen Boden an Land zu gewährleisten.
- (5) Der Benutzer hat außerdem ein gefahrloses Ein- und Aussteigen von Personen auch dann zu gewährleisten, wenn diese über andere Schiffe ein -und aussteigen müssen.
- (6) Fahrgastschiffe dürfen nicht über Heck an den Donaustationen anlegen außer auf Anweisung der Betreiberin.

§ 12 Landgänge

Benutzen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen die Donaustationen indem sie nebeneinander liegen, so müssen die Schiffsführer oder Obhutpflichtigen der dem Ufer näherliegenden Fahrzeuge das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren von Personen dulden. Das Überqueren ist am kürzesten Weg (Empfangsbereich, Eingangsbereich) zu gestatten auf sichere und gefahrlose Weise.

§ 13 Stilllegen von Fahrzeugen

Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Bereich der Donaustationen nicht stillgelegt werden (außer Betrieb genommen werden) außer mit Zustimmung der Betreiberin.

§ 14 Aufenthaltsbeschränkung

Die Betreiberin kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes von Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen anordnen.



§ 15 Benutzung von Donaustationen und sonstiger Einrichtungen

- (1) Die Donaustationen und deren sonstigen Einrichtungen sind rein zu halten.
- (2) Vor dem Verlassen der Donaustation hat der Benutzer von ihm oder von dessen Passagieren verursachte Verunreinigungen sachgemäß zu entfernen.
- (3) Vor dem Ablegen sind die vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen in die jeweiligen Positionen zu bringen (Einhängen der Absperrketten, Schließen der Zugänge usw.)
- (4) Schäden an den Donaustationen oder sonstigen Einrichtungen sind unabhängig davon, von wem bzw. wodurch sie verursacht wurden, sofort der Betreiberin zu melden.
- (5) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass den Anweisungen des Hafenmeisters in Wien Nußdorf Folge geleistet wird und die in der Betriebsordnung veröffentlichte Abstellordnung und die vorgegebenen Zeitslots von Fahrzeugen von seinen Zulieferfahrzeugen und Partnerbussen eingehalten wird.

§ 16 Ver- und Entsorgung

- (1) Wasserentnahme; Abfallabgabe und die Entsorgung von häuslichen Abwässern können nur nach Voranmeldung bei der Betreiberin erfolgen. Die entsorgte bzw. entnommene Menge muss nach Ver- und Entsorgung bei der Betreiberin anhand eines Berichtes gemeldet werden. Wenn dies unterbleibt oder Falschmeldungen gemacht werden, ist mit Vertragsstrafen gemäß § 18 zu rechnen.
- (2) Von Schiffen darf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nur Abfall entsorgt werden, der auf dem Schiff während der betreffenden Fahrt im Rahmen des Hotelbetriebes und der gastronomischen Versorgung der Passagiere angefallen ist, bei dem es sich also im wesentlichen um Verbraucherrückstände handelt. Keinesfalls dürfen gefährliche Abfälle oder Sperrmüll entsorgt werden.
- (3) Angesammelte häusliche Abwässer (kein Bilgeöl) können in die öffentliche Kanalisation umweltgerecht entsorgt werden, wenn keine ausreichende und in Betrieb befindliche Kläranlage an Bord ist.
- (4) Die Ver- und Entsorgung hat so zu erfolgen, dass Dritte (Fußgänger, Verkehr) nur geringstmöglich beeinträchtigt werden. Bunkerboote dürfen die Nutzung der Donaustationen nicht behindern.
- (5) Der Abfall ist in Säcken ohne Zwischenlagerung in die von der Betreiberin eingerichteten Müllcontainer je nach vorhandener Kapazität zu entsorgen. Es darf kein Müll neben den Containern am Boden abgelagert werden!
- (6) Die Entsorgungsstelle ist sauber zu halten.



- (7) Die Schiffseigner, Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen, sowie deren Vertreter haben zu dulden, dass über ihre Fahrzeuge hinweg ver- und entsorgt wird.
- (8) Die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes bzw. örtlicher Abfallwirtschaftsverbände in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (9) Für die Ver- und Entsorgung werden je nach anfallender Menge die entsprechenden Kosten vorgeschrieben (siehe Anlage 1. Punkt 5.).
- (10) Der Benutzer ist solange Eigentümer des Abfalls und trägt das Risiko des Abfalls bis die Abfälle von der Müllabfuhr aufgenommen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Benutzer Abfallbesitzer und Träger der damit verbundenen Pflichten und des damit verbundenen Risikos einschließlich des Risikos, das der Abfall einen Sach- und Personenschaden verursacht, insbesondere einen Brand auslöst.
- (11) Abfall kann in Wallsee, Melk und in Wien (regulär) entsorgt werden (in den Wintermonaten Jänner, Februar, März, November, Dezember in Wien nur gegen Voranmeldung möglich!)
- (12) Wasser kann in der eisfreien Zeit in Wallsee, Melk, Dürnstein, Krems und Wien gefasst werden (in den Wintermonaten kann nur in Melk Nr. 8 und Nr. 31, in Dürnstein Nr. 21 und Nr. 22 und in Krems Nr. 24 Wasser gebunkert werden).
- (13) Häusliche Abwässer können in Melk Nr 31, 9 und 8 in das öffentliche Kanalnetz entsorgt werden.
- (14) Strom kann für Fahrgastschiffe in Wallsee, Ybbs (gegen Voranmeldung), Melk Nr 10, 11, Krems Nr 24, 25, und Hainburg 30 bezogen werden soweit ausreichend Stromzufuhr vorhanden ist. Die Betreiberin übernimmt keine Gewähr für ausreichende Stromzufuhr.
- (15) Es dürfen beim Be- oder Entladen von Schiffen keine schweren Hebefahrzeuge verwendet werden (Gewichtsbelastung darf nicht schwerer als 400 kg/m² sein)!
- (16) Bei Verwendung einer Ver- oder Entsorgungsstelle ohne Voranmeldung muss mit einer Vertragsstrafe gemäß § 18 gerechnet werden.

§ 17 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für eigene und fremde Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung der Donaustationen durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen entstehen unabhängig eines Verschuldens.



- (2) Der Benutzer haftet der Betreiberin gegenüber nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze für alle Personen- und Sachschäden auch für jene, die durch seine Passagiere verursacht worden sind in unbegrenzter Höhe unabhängig eines Verschuldens. Der Benutzer hat die Betreiberin daher vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- (3) Beschädigungen von Anlagen bzw. Einrichtungen der Donaustationen sind vom Verursacher aber auch vom Benutzer bei Feststellung dieser umgehend der Betreiberin, der Polizei bzw. der Schifffahrtsaufsicht zu melden.
- (4) Die Betreiberin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Wassertiefe an den Donaustationen einschließlich der Zu- und Abfahrten von bzw. zur Fahrrinne zur Ausübung der Nutzung ausreicht.
- (5) Die Betreiberin haftet nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung durch sie selbst oder seinen Bediensteten beruhen. Vergleiche auch § 5 Absatz 2.

§ 18 Datenschutz

Der Benutzer erklärt sich damit einverstanden, dass die von der Betreiberin bestätigten Anlegetermine veröffentlicht werden dürfen.

III. Tariffestsetzung

§ 19 Tarife/Vertragsstrafe

- (1) Für die Benutzer der Donaustationen sind Benutzungsentgelte an die Betreiberin zu entrichten.
- (2) Verstößt der Benutzer gegen diese Benutzungsbedingungen, so ist er verschuldensunabhängig zur Zahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Vertragsstrafe nach Maßgabe von Punkt 7. der Anlage 1) an die Betreiberin verpflichtet, wobei weitere Schadensersatzansprüche vorbehalten bleiben. Darüber hinaus ist die Betreiberin im Fall eines solchen Verstoßes berechtigt, bereits erteilte Erlaubnisse zu widerrufen; der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Betreiberin jedenfalls im Fall eines Verstoßes auch keine weiteren Erlaubnisse erteilen wird.
- (3) Die Tarife sowie die Vertragsstrafe richten sich nach den Tarifbedingungen, die als Anlage 1) Bestandteil der Benutzungsbedingungen sind.



IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Wirksamkeit der Bedingungen

Die bevorstehenden Bedingungen werden dem Benutzer vor Abschluss eines Vertrages zur Kenntnis gebracht. Sie erlangen automatisch Geltung, wenn Sie nicht binnen drei Wochen nach Erhalt schriftlich reklamiert werden.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten zwischen der Betreiberin und dem Benutzer wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für St. Pölten zuständigen Gerichtes vereinbart. Auf das Rechtsverhältnis zwischen der Betreiberin und dem Benutzer ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen gelten von 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018.

Wallsee, im Juni 2017